

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster – Bergrheinfeld/West
380 kV-Leitung Bergrheinfeld/West Konverter Eins – Bergrheinfeld/West
Leitung-Nr. LH-07-B190

Vorhabenträger:



Ersteller:



Baader Konzept GmbH
N7, 5-6

68161 Mannheim

DokumentenzahlNr.: A100-BAK-0000085

Planfeststellung

Planfeststellungsabschnitt D3 von km 0+000 bis 0+622

Unterlagen nach § 21 NABEG

Teil K04 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

00	27.09.2022	Unterlage nach § 21 NABEG	C. Holzmann	Y. Staudt	M .Gonser
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Einleitung	4
1.1 SuedLink	4
1.2 Einordnung der Unterlage	4
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	4
1.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen.....	4
1.4.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.4.2 Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	5
1.4.3 Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	5
1.4.4 Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	5
1.5 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG	5
1.5.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.5.2 Mesophiles Gebüsch (B112-WI00BK) gemäß Art. 16 BayNatSchG	6
1.5.2.1 Konfliktbeschreibung	6
1.5.2.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	7
1.5.2.3 Fazit	7
1.5.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG	7
1.6 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope.....	7
1.6.1 Rechtliche Grundlagen	7
1.6.2 Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	8
1.6.3 Zusammenfassung	8
1.7 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	9

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
VSG	Vogelschutz-Gebiet

1 Einleitung

1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, dass als Erdkabelverbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Bergrheinfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPlG als „Vorhaben Nr. 4“ geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtlich verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt D3. Der Planfeststellungsabschnitt D3 verläuft als Freileitungsabschnitt und umfasst allein Anlagen und Maßnahmen des Vorhabens 4.

Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff im Teil A01 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument „Teil K4 – Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen“ ist Bestandteil der Unterlagen für die Einreichung des Plans und der Unterlagen gem. § 21 NABEG für SuedLink im PFA D3.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokuments „Teil K04 – Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen“ ist die Beschreibung der Voraussetzungen, auf deren Grundlage naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen für SuedLink im PFA D3 zugelassen werden können.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zulassungsentscheidungen ergehen nicht gesondert, sondern werden von der Planfeststellung einkonzentriert.

1.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

1.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

sind unter Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten (vgl. Unterlage Teil H Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Sie gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffsvorhaben für in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten und europäische Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VSch-RL).

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall (u.a.) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG) Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden.

Eine Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

1.4.2 Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Kapitel für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt nicht relevant. Die Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt, dass sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen ein verbotsrelevantes Risiko für sämtliche Artengruppen ausschließen lässt (siehe Teil H „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Kapitel 7).

1.4.3 Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Kapitel für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt nicht relevant. Die Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt, dass sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen ein verbotsrelevantes Risiko für sämtliche Artengruppen ausschließen lässt (siehe Teil H „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Kapitel 7).

1.4.4 Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Kapitel für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt nicht relevant. Die Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt, dass sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen ein verbotsrelevantes Risiko für sämtliche Artengruppen ausschließen lässt (siehe Teil H „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Kapitel 7).

1.5 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG

1.5.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 22 BNatSchG erfolgt die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft (§§ 23 - 29 BNatSchG) durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.

Neben den in den Erklärungen geltenden Ausnahme- und Befreiungsregelungen, die bei Notwendigkeit im Folgenden für die im Planfeststellungsabschnitt D3 geschützten Teile von Natur und Landschaft erläutert werden, kann darüber hinaus gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung von den Geboten und Verboten u.a. der §§ 23 - 29 BNatSchG oder nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

1.5.2 Mesophiles Gebüsch (B112-WI00BK) gemäß Art. 16 BayNatSchG

Gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

1.5.2.1 Konfliktbeschreibung

Nachfolgend werden die relevanten Verbote des BNatSchG bzw. BayNatSchG aufgeführt:

1. Verbote des BNatSchG:

- Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

2. Verbote des BayNatSchG:

- Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es bau- und anlagebedingt zur Verletzung der oben genannten Verbote. So kommt es baubedingt zum Verlust eines mesophilen Gebüsches (Biotopcode B112-WI00BK), welches nach Art. 16 BayNatSchG geschützt ist. Insgesamt werden 1.118 m² durch Arbeitsflächen bauzeitlich in Anspruch genommen.

Weiterhin kommt es durch die Zuwegung auf 43 m² der Gebüschfläche (Biotopcode B112-WI00BK) zu einer dauerhaften Sicherung der Fläche, um den Zugang zu dem Mast für Wartung o. ä. zu gewährleisten. Eine Versiegelung ist dabei nicht vorgesehen (siehe Teil I LBP, Anlage 01, Blatt 01).

1.5.2.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Arbeitsflächen wieder zurückgebaut und die temporär beeinträchtigte Gebüsch-Fläche in Höhe von 1.118 m² wiederhergestellt (vgl. Teil I, Anhang 02, Maßnahme V4). Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff in das Gebüsch, nach Wiederherstellung des Gebüsches ist das Biotop allerdings in seiner ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Insgesamt führen die baubedingten Eingriffe nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Biotops.

Der dauerhafte Eingriff durch die Ausweisung einer Zuwegung von 43 m², um den Zugang zum Masten zu gewährleisten, wird in Form einer gleichartigen Anpflanzung eines mesophilen Gebüsches auf 43 m² ausgeglichen (vgl. Teil I, Anhang 02, Maßnahme A38). Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Wiederherstellung des mesophilen Gebüschs (B112-WI00BK) in Verbindung mit der erforderlichen Neuanlage (vgl. Maßnahme A38) die Funktionen des Gebüschs für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wiederhergestellt und die Beeinträchtigungen somit ausgeglichen werden.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. Art 23 Abs. 3 BayNatSchG ist für die geplante (temporäre) Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils ein Antrag auf Ausnahme zu stellen. Diese Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Der geforderte Ausgleich ist im Sinne des Ausgleichs nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen. Grundsätzlich ist die Beeinträchtigung in gleichartiger Weise wiederherzustellen. Dies ist mit der Wiederherstellung an Ort und Stelle bzw. mit der Ausgleichsmaßnahme A38 gegeben.

1.5.2.3 Fazit

Für den Verstoß gegen das Verbot Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. Art 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

1.5.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Kapitel für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt nicht relevant. Da Schutzgebiete bzw. geschützte Landschaftsbestandteile im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind und folglich nicht beeinträchtigt werden (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 5.2)

1.6 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

1.6.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützteren Biotope führen können, verboten.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von dem Verbot des Absatzes 2 außerdem auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

1.6.2 Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Kapitel für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt nicht relevant. Da geschützte Biotop im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind und folglich nicht beeinträchtigt werden (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 5.2).

1.6.3 Zusammenfassung

Kapitel für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt nicht relevant. Da geschützte Biotop im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind und folglich nicht beeinträchtigt werden (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 5.2).

1.7 Literatur- und Quellenverzeichnis

BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) vom 23. Februar 2011

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Änderungs-RL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl.L 158, S. 193)

VSch-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 5.6.2019 (ABl. L 170, S. 115)